

**Hauptsatzung
des
Landkreises Tübingen
(in der Fassung der Änderungssatzung vom 18.09.2024)**

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg hat der Kreistag des Landkreises Tübingen am 9. Mai 2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Organe des Landkreises**

Organe des Landkreises Tübingen sind der Kreistag und die Landrätin / der Landrat.

**§ 2
Zusammensetzung des Kreistags**

Der Kreistag besteht aus der Landrätin / dem Landrat als Vorsitzender / Vorsitzendem und den Kreisrätinnen und Kreisräten.

**§ 3
Zuständigkeit des Kreistags**

- (1) Der Kreistag legt die Grundsätze für die Verwaltung des Landkreises fest und überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse. Er entscheidet über alle Angelegenheiten des Landkreises, soweit die Entscheidung nach dieser Satzung nicht einem beschließenden Ausschuss oder der Landrätin / dem Landrat übertragen ist oder letzterer / letzterem kraft Gesetzes zukommt.
- (2) Der Kreistag ist grundsätzlich nicht zuständig für die Aufgaben, die das Landratsamt als untere Verwaltungsbehörde zu erfüllen hat. Eine Ausnahme dazu regelt § 54 LKrO. Soweit Mittel für den Bereich der unteren Verwaltungsbehörde in den Haushalt einzustellen und zu bewirtschaften sind, unterliegt dies der Etathoheit des Kreistags.
- (3) Dem Kreistag obliegt insbesondere
 1. die Wahl der Landrätin / des Landrats;
 2. die Wahl der bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden des Kreistags;
 3. die Bildung der Wahlkreise und des Kreiswahlausschusses für die Wahl zum Kreistag sowie die Feststellung der auf die einzelnen Wahlkreise entfallenden Sitze;
 4. die Bildung von beschließenden Ausschüssen für die dauernde Erledigung bestimmter Aufgabengebiete;

5. die Bildung des Schulbeirats nach § 49 Schulgesetz;
6. die Bildung von beratenden Ausschüssen;
7. die Feststellung über das Vorliegen von Hinderungsgründen für den Eintritt in den Kreistag und von Gründen für das Ausscheiden von Mitgliedern des Kreistags vor Ablauf der Wahlzeit;
8. die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes gem. § 12 Abs. 2 LKrO, soweit es sich um Tätigkeiten im Kreistag oder in einem Ausschuss des Landkreises handelt;
9. die Bestellung der Mitglieder und der Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter von beschließenden und beratenden Ausschüssen des Kreistags und von Beiräten;
10. die Wahl der Mitglieder der Verbandsversammlung des Regionalverbandes und des Nachbarschaftsverbandes;
11. die Bestellung der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates der Kreissparkasse;
12. die Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in die Gesellschafterversammlung, den Aufsichtsrat oder die entsprechenden Organe eines Beteiligungsunternehmens i.S. von § 48 LKrO i.V.m. § 105 Abs. 1 GemO, soweit nicht die Landrätin / der Landrat den Landkreis gesetzlich vertritt;
13. die Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern des Landkreises in Organe von juristischen Personen, denen der Landkreis als Mitglied angehört;
14. die Übertragung von Aufgaben auf die Landrätin / den Landrat;
15. die Übertragung von Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt;
16. die Berufung sachkundiger Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner als beratende Mitglieder in beschließende Ausschüsse in widerruflicher Weise;
17. die Entscheidung über Maßnahmen gegen Kreiseinwohnerinnen oder Kreiseinwohner wegen Ablehnung oder Aufgabe einer ehrenamtlichen Tätigkeit;
18. die Entscheidung gegenüber Kreisrätinnen oder Kreisräten über das Vorliegen der Voraussetzungen des Verbots, Ansprüche und Interessen eines anderen gegen den Landkreis geltend zu machen;
19. die Entscheidung über Maßnahmen gegen ehrenamtlich Tätige wegen Verletzung ihrer Pflichten;

20. die Entscheidung über die Führung eines Wappens und einer Flagge durch den Landkreis;
21. die Entscheidung über die Änderung des Namens des Landkreises;
22. die Stellungnahmen zur Änderung der Grenzen des Landkreises, des Regionalverbandes und des Nachbarschaftsverbandes;
23. der Beitritt zu Zweckverbänden, sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts und der Austritt aus diesen;
24. die Entscheidung über die Einführung und Verleihung von Ehrungen des Landkreises;
25. der Erlass der Geschäftsordnung für den Kreistag;
26. im Einvernehmen mit der Landrätin / dem Landrat die Entscheidung über die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern sowie Geschäftsbereichsleiterinnen und Geschäftsbereichsleitern;
27. die Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Landkreises;
28. die Übernahme freiwilliger Aufgaben, sowie die verwaltungsmäßige Übernahme von Aufgaben Dritter;
29. der Erlass von Satzungen und Rechtsverordnungen des Landkreises;
30. die Zustimmung zu Polizeiverordnungen nach § 15 des Polizeigesetzes;
31. die Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an solchen;
32. die Umwandlung der Rechtsform von wirtschaftlichen Unternehmen des Landkreises und von solchen, an denen der Landkreis beteiligt ist;
33. die Verfügung über Vermögen des Landkreises, das für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist;
34. die Annahme von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen zur Erfüllung der kommunalen und staatlichen Aufgaben des Landratsamtes sowie deren Vermittlung an Dritte, die sich mit der Zuwendung an der Erfüllung der Aufgaben des Landratsamtes beteiligen, soweit sie von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind;
35. die Umstufung von Kreisstraßen;
36. der Erlass der Haushaltssatzung und der Nachtragshaushaltssatzung sowie die Feststellung des Jahres- und des Gesamtabschlusses, der

Beschluss des Finanzplans und des Investitionsprogrammes, der Wirtschaftspläne und die Feststellung des Jahresabschlusses von Sondervermögen;

37. die Entscheidung über die Aufnahme von Krediten oder die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommt soweit sie für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist;
 38. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie über Rechtsgeschäfte im Sinne von § 88 GemO, soweit sie für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind;
 39. Bildung von freiwilligen Rückstellungen nach § 41 Abs. 2 GemHVO;
 40. die allgemeine Festsetzung von Abgaben und Tarifen;
 41. der Verzicht und die Niederschlagung von Ansprüchen des Landkreises von im Einzelfall mehr als 150.000 €;
 42. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, soweit der Streitwert bzw. das Zugeständnis des Landkreises im Einzelfall mehr als 300.000 € beträgt;
 43. die Entscheidung über die Errichtung und Aufhebung von Außenstellen des Landratsamts;
- (4) Der Kreistag ist ferner für die Entscheidung in allen Angelegenheiten zuständig, soweit die in § 5 Abs. 3 genannten Obergrenzen überschritten werden.

§ 4

Bildung und Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse

- (1) Aufgrund von § 34 Abs. 1 LKrO werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

Ausschuss für Verwaltung, Klimaschutz und Technik
Ausschuss für Soziales und Kultur.

Der Jugendhilfeausschuss besteht als beschließender Ausschuss aufgrund von § 71 SGB VIII/KJHG und § 2 LJHG i.V.m. Art. 13 KJHG. Die Hauptsatzung findet auf diesen Ausschuss Anwendung soweit die gesetzlichen Regelungen oder die Satzung für das Jugendamt keine abweichenden Regelungen enthalten.

- (2) Den beschließenden Ausschüssen gehören außer der Landrätin / dem Landrat als Vorsitzender / Vorsitzendem an:

Ausschuss für Verwaltung, Klimaschutz und Technik 34 Mitglieder des Kreistags;
Ausschuss für Soziales und Kultur 33 Mitglieder des Kreistags.

Für jedes Mitglied der Ausschüsse wird für den Verhinderungsfall eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt (persönliche Stellvertretung). Ist auch diese Person verhindert, so tritt bei Parteien und Wählervereinigungen mit mehr als einem Ausschussmitglied an diese Stelle die oder der nächste, nicht verhinderte und nicht bereits als Verhinderungstellvertreterin oder -stellvertreter eingesetzte Person (Stellvertretung nach Reihenfolge). Über die Reihenfolge ist zugleich mit der Bestellung der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters zu entscheiden.

- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte eine oder einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende/n, die die Vorsitzende oder den Vorsitzenden im Verhinderungsfall vertreten; die Reihenfolge bestimmt der Ausschuss. Unberührt davon bleibt die Beauftragung des Ersten Landesbeamten / der Ersten Landesbeamtin mit dem Vorsitz.

§ 5

Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Der Ausschuss für Verwaltung, Klimaschutz und Technik ist für die Angelegenheiten aus folgenden Aufgabengebieten zuständig:

Zentrale Verwaltungsangelegenheiten, Finanzwesen, Personalangelegenheiten, Örtliche Prüfung, Erlass von Polizeiverordnungen, Natur- und Landschaftsschutz, Obst- und Gartenbauberatung, Liegenschaften, Straßenplanung und -bau, Kreisentwicklung, Wirtschaftsförderung, Feuerwehr, Rettungsdienst, Öffentlicher Personennahverkehr, Schienenwegeplanung- und bau, Schülerbeförderung, die Aufgaben des Betriebsausschusses nach § 8 des Eigenbetriebsgesetzes für den Eigenbetrieb „Abfallwirtschaftsbetrieb“ des Landkreises Tübingen.

- (2) Der Ausschuss für Soziales und Kultur ist für die Angelegenheiten aus folgenden Aufgabengebieten zuständig:

Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern (SGB) mit Ausnahme des SGB VIII sowie weitere Sondergesetze über Soziale Leistungen, Gesundheitswesen, Schulen, Volksbildung, Kulturpflege, Sport, Büchereiwesen, Archivwesen, Kreismedienzentrum, Tourismus.

- (3) Für die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse gelten folgende Wertgrenzen:

1. Entscheidung über die Planung und Ausführung eines Vorhabens im Finanzhaushalt und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Planungs-, Bau- und Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 150.000 € bis zu 1.500.000 € im Einzelfall;

2. Entscheidung über den Abschluss von Nachtragsvereinbarungen, wenn die Gesamtplanung des Vorhabens nicht oder nur unwesentlich verändert und die Wertgrenze in Ziff. 1 nicht überschritten wird;
3. Für den Vollzug des Haushaltsplans gelten die entsprechenden Wertgrenzen in dieser Hauptsatzung mit Ausnahme des sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwands;
4. Übertragung von Ansätzen für Aufwendungen im Ergebnishaushalt, sofern die Ansätze nicht verbraucht wurden (Budgetübertrag);
5. Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen nach § 84 GemO und über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen nach § 86 Abs. 5 GemO von mehr als 30.000 € bis zu 250.000 € im Einzelfall;
6. Bewilligung von nicht einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen von mehr als 3.000 € im Einzelfall;
7. Bewilligung einer Vermehrung oder Hebung von Stellen nach § 82 Abs. 3 Nr. 4 GemO;
8. Verzicht auf Ansprüche des Landkreises von mehr als 20.000 € bis zu 150.000 € im Einzelfall;
9. Niederschlagung und Erlass von Forderungen des Landkreises von mehr als 20.000 € bis zu 150.000 € im Einzelfall;
10. Stundung von Beträgen über 50.000 € im Einzelfall, wenn sie für einen längeren Zeitraum als 6 Monate gewährt werden;
11. Entscheidung über die Aufnahme von Krediten, die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommt, bis zum Betrag von 1,5 Mio. € im Einzelfall;
12. Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften, die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie über Rechtsgeschäfte im Sinne von § 88 GemO bis zum Betrag von 50.000 € im Einzelfall;
13. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten von mehr als 100.000 € bis zu 1.000.000 € im Einzelfall;
14. Erwerb und Veräußerung von beweglichem und immateriellen Vermögen von mehr als 100.000 € bis zu 1.000.000 € im Einzelfall;
15. Abschluss und Kündigung von Miet-, Leasing-, Contracting- und Pachtverträgen bei einer jährlichen Miet- und Pachtsumme von mehr als 50.000 € im Einzelfall;

16. Führung von Rechtsstreitigkeiten, wenn im Einzelfall der Streitwert mehr als 75.000 € bis zu 300.000 € beträgt;
17. Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis des Landkreises mehr als 75.000 € bis zu 300.000 € im Einzelfall beträgt;
18. Beitritt zu Vereinen, Verbänden und Organisationen mit einem Mitgliedsbeitrag im Einzelfall über 250 € jährlich sowie der Austritt aus ihnen;
19. Annahme von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen zur Erfüllung der kommunalen und staatlichen Aufgaben des Landratsamtes sowie deren Vermittlung an Dritte, die sich mit der Zuwendung an der Erfüllung der Aufgaben des Landratsamtes beteiligen, bis zu einem Wert von 50.000 € im Einzelfall;

Für den Abfallwirtschaftsbetrieb gelten die Wertgrenzen nach der Betriebs-satzung.

§ 6

Verhältnis zwischen Kreistag und beschließenden Ausschüssen

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Aufgaben-gebiete selbständig anstelle des Kreistags, in den Fällen des § 5 Abs. 3, jedoch nur innerhalb der dort genannten Wertgrenzen.
- (2) Der Kreistag kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Ein Viertel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann eine Angelegenheit dem Kreistag zur Beschlussfassung unterbreiten, wenn sie für den Landkreis von besonderer Bedeutung ist.
- (4) Ist ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig i.S.v. § 32 Abs. 2 Satz 1 LKrO, entscheidet der Kreistag an seiner Stelle.
- (5) Bestehen Zweifel, ob für die Behandlung einer Angelegenheit der Kreistag oder ein bzw. welcher Ausschuss zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Kreistags gegeben. Widersprechen sich die Beschlüsse zweier Ausschüsse, so führt die Landrätin / der Landrat die Entscheidung des Kreistags herbei.
- (6) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Kreistag vorbehalten ist, sollen in den beschließenden Ausschüssen vorberaten werden. Dies gilt nicht, wenn der beschließende Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern im Sinne von § 32 Abs. 2 Satz 1 LKrO beschlussunfähig ist.

§ 7 Ältestenrat

Aufgrund von § 28 Abs. 1 der LKrO wird ein Ältestenrat gebildet.

§ 8 Zuständigkeiten der Landrätin / des Landrats

- (1) Die Landrätin / Der Landrat leitet das Landratsamt. Sie / Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation des Landratsamts. Sie / Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung, die ihr / ihm außerdem durch Gesetz oder vom Kreistag übertragenen Aufgaben sowie die Weisungsaufgaben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Geschäfte der laufenden Verwaltung
 1. Entscheidung über die Planung und Ausführung eines Vorhabens im Finanzhaushalt und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Planungs-, Bau- und Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss), wenn die Gesamtbaukosten 150.000 € im Einzelfall nicht übersteigen;
 2. Vollzug des Haushaltsplans einschließlich Vergabe der Aufträge, soweit die Zuständigkeit nicht beim Kreistag oder beschließenden Ausschuss liegt oder es sich um sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand handelt;
 3. Bewilligung von nicht einzeln im Haushaltsplan ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zur Höhe von 3.000 € im Einzelfall;
 4. Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen nach § 84 GemO und über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen nach § 86 Abs. 5 GemO bis zu 30.000 € im Einzelfall;
 5. Übertragung von nicht vollständig verbrauchten Ansätzen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen;
 6. Verzicht auf Ansprüche des Landkreises bis zur Höhe von 20.000 € im Einzelfall;
 7. Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis zur Höhe von 20.000 € im Einzelfall;
 8. Stundungen betragsmäßig unbegrenzt bis zu 6 Monaten, im Übrigen bis zu 50.000 € im Einzelfall;

9. Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung;
 10. Geldanlagen und die Gewährung von Arbeitgeberdarlehen in dem vom Kreistag genehmigten Rahmen;
 11. Erwerb, Veräußerung und Belastung des Vermögens bis zu einem Wert von 100.000 € im Einzelfall;
 12. Abschluss und Kündigung von Miet-, Leasing, Contracting und Pachtverträgen bis zu einer jährlichen Miet- und Pachtsumme von 50.000 € im Einzelfall;
 13. Führung von Rechtsstreitigkeiten, wenn im Einzelfall der Streitwert 75.000 € nicht überschreitet;
 14. Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis des Landkreises im Einzelfall 75.000 € nicht überschreitet;
 15. Beitritt zu Vereinen, Verbänden und Organisationen mit einem Mitgliedsbeitrag im Einzelfall bis zu 250 € sowie der Austritt aus ihnen;
 16. Entscheidung über die Bewilligung von Sondernutzungen nach dem Straßengesetz;
 17. Bestellung sozial erfahrener Personen in die beratenden Ausschüsse nach § 7 Abs. 2 Gesetz zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge und des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (Kriegsopfergesetz – KopfG);
 18. Bewilligungen nach den Richtlinien des Kreistags.
- (3) Der Landrätin / Dem Landrat werden folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:
1. Zuziehung von sachkundigen Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohnern und Sachverständigen zu den Beratungen des Kreistags und der Ausschüsse;
 2. Bestellung von Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohnern zur ehrenamtlichen Mitwirkung bei Zählungen, statistischen Erhebungen, Wahlen u.ä. sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
 3. Bewilligung von Ausnahmen von Bestimmungen der Satzungen und Polizeiverordnungen, soweit sie zur Vermeidung von Härten oder Unbilligkeiten im Einzelfall erforderlich und in diesen Satzungen und Verordnungen festgelegt sind;
 4. Entscheidung über die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Bediensteten des Landkreises und für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einer bzw. einem Beschäftigten sowie für die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch

aufgrund eines Tarifvertrages besteht; soweit die Zuständigkeit nicht auf den Kreistag übertragen ist;

5. Entscheidung in allen Angelegenheiten, soweit die in § 5 Abs. 3 genannten Untergrenzen unterschritten werden und die Angelegenheit nicht schon zur laufenden Verwaltung gehört.

§ 9

Beschlussfassung des Kreistags und seiner Ausschüsse

Für die Beschlussfassung des Kreistags und seiner Ausschüsse gilt der § 32 LKrO BW.

Unter den Voraussetzungen des § 32a LKrO BW können Sitzungen des Kreistags auch in digitaler Form ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung in der Fassung der Änderungssatzungen vom 28.09.1994, vom 03.07.1996, vom 22.07.1998, vom 15.12.1999, vom 24.10.2001, vom 22.09.2004, vom 03.05.2006, vom 23.09.2009, vom 23.07.2014, vom 24.07.2019, vom 14.10.2020, vom 16.03.2022 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis Tübingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tübingen, den 18.09.2024

Joachim Walter
Landrat